

Kreisspielordnung 2024 (KSO)

1	Einleitung
2	Kreisspielkommission (KSK)
3	Spieljahr
4	Spielverkehr
5	Durchführung von Punktspielen
6	Spielberechtigung
7	Entscheidungen und Verstöße im Spielverkehr
8	Proteste
9	Geldstrafen, Bearbeitungsgebühren im Pflichtspielbetrieb auf Kreisebene (Bußgeldkatalog)
10	Schlussbestimmungen
Anhang I	Modalitäten zu den internationalen Spielregeln
Anhang II	Staffeleinteilungen
Anhang III	Hinweise zum Ausfüllen des Spielberichts Bogens
Anhang IV	Spielberichtsbogen
Anhang V	Spielerpassordnung
Anhang VI	Einverständniserklärung für jugendliche Teilnehmende im Erwachsenen-spielbetrieb
Anhang VII	Durchführungsbestimmungen für den Spielverkehr der Jugendliga

1 Einleitung

- 1.1 Die Kreisspielordnung (KSO) mit ihren Anhängen regelt den Spielverkehr von Volleyballmannschaften der Kreisspielvereinigung Volleyball Oranienburg e.V. (KSV).
- 1.2 Für Mannschaften des Kreises, die in höheren Spielklassen spielen, gelten die jeweiligen Spielordnungen.
- 1.3 Der Jugendspielbetrieb im Kreis erfolgt auf der Grundlage der separaten Festlegungen (Kreisjugendspielordnung), die unter der Verantwortung des Jugendwartes fällt.

2 Kreisspielkommission (KSK)

- 2.1 Die KSK ist für die Umsetzung der KSO zuständig, soweit in der KSO nichts anderes bestimmt ist.

Die KSK besteht aus:

- dem Vorsitzenden der Kreisspielkommission (nachfolgend bezeichnet als Kreisspielwart)
- den Staffelleitern

- 2.2 Die KSK wird durch die Mitgliederversammlung der KSV gewählt.
- 2.3 Die KSK kann die Mannschaftenverantwortlichen zu Angelegenheiten konsultieren, die sich aus dem Kreisspielverkehr für die Mannschaft ergeben.
- 2.4 Entscheidungen der KSK benötigen eine einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kreisspielwarts.

3 Spieljahr

- 3.1 Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.
- 3.2 Relegationsspiele haben bis Ende des Spieljahres zu erfolgen.
- 3.3 Der Kreisspielwart erstellt zu Beginn des Spieljahres die Ansetzungen mit allen Spielen der Hinrunde. Bei Staffeln mit kompletter Hin- und Rückrunde werden auch die Spiele der Rückrunde terminiert. Bei Staffeln mit geteilter Rückrunde werden Wochen für die Spiele terminiert und die Spieltermine spätestens eine Woche nach Abschluss der Hinrunde mitgeteilt.
- 3.4 Während der offiziellen Schulferien im Land Brandenburg und an Feiertagen werden weder Punktspiele noch Turniere der KSV ausgetragen. Bei Spielverlegungen kann bei Zustimmung beider Mannschaften und der zuständigen Staffelleitung hiervon abgewichen werden.

4 Spielverkehr

- 4.1 Der Spielverkehr der KSV, der unter der Verantwortung der KSK stattfindet, gliedert sich in:
 - Punktspiele der Kreisklassen
 - Pokalturniere
 - Jugendspielbetrieb.
- 4.2 Spielkategorien
Es werden Punktspiele in den Spielkategorien Frauen, Männer, Mixed und Jugendliga durchgeführt.
- 4.3 Einteilung in Staffeln
Zur Durchführung eines leistungsgerechten Spielbetriebes werden bei entsprechender Anzahl gemeldeter Mannschaften in den Spielkategorien Staffeln gebildet. Die Aufteilung der Staffel erfolgt anhand von Anhang II der KSO.
- 4.4 Die Punktspiele der einzelnen Kreisklassen finden an den Wochentagen Montag bis Freitag statt. Spielbeginn ist nicht vor 18.15 Uhr. Hiervon kann in der Jugendliga abgewichen werden, wenn die gegnerische Mannschaft zustimmt.
- 4.5 Bei Turnieren der KSV legt der Turnierverantwortliche den Spielmodus fest.

5 Durchführung von Punktspielen

- 5.1 Punktspiele finden an den in den Ansetzungen festgelegten Terminen und Uhrzeiten statt. Die Punktspiele der Kreisklassen werden über drei Gewinnsätze ausgetragen. Es gelten die Internationalen Spielregeln Volleyball in der aktuell gültigen Fassung. Ausnahmen hiervon sind im Anhang I der KSO dargestellt.
- 5.2 Für alle Punktspiele ist der offizielle Spielberichtsbogen der KSV (Anhang IV) zu verwenden. Die Hinweise zum Ausfüllen des Spielberichts bogens (Anhang III) sind zu beachten. Die Spielberichtsbögen müssen bis spätestens drei Tage nach dem Spiel (Sonnabend, Sonntag, Feiertag zählen nicht als Anrechnungstag) von der Heimmannschaft der zuständigen Staffelleitung per Post zugegangen sein. Zuwiderhandlungen werden mit einem Bußgeld nach 9.5 und 9.11 KSO belegt.

- 5.3 Die Heimmannschaft des Punktspiels muss bis zum nächsten Tag 22.00 Uhr dem Webmaster, dem Kreisspielwart und der zuständigen Staffelleitung per E-Mail über das Ergebnis (Satz- und Punktstände) informieren. Für die Freitagsspiele ist der späteste Meldetermin jedoch Sonnabend 14.00 Uhr. Bei Nichtbeachtung wird ein Bußgeld nach 9.6 KSO erhoben. Eine Ergebnismeldung per Telefon ist nicht möglich.
- 5.4 Verspäteter Antritt
Tritt eine der Mannschaften verspätet an, so gilt folgende Regelung:
a) beide Mannschaften einigen sich auf einen neuen Spieltermin. Es gilt 5.5 KSO.
b) bei Nichteinigung auf einen neuen Spieltermin ist das Spiel zu beginnen. Der Verspätungsgrund muss auf dem Spielberichtsbogen mit Angabe der An- und Abpiffzeit vermerkt werden. Kann das Spiel in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht beendet werden, so entscheidet die zuständige Staffelleitung über die Wertung des Spieles.
- 5.5 Spielverlegungen
- 5.5.1 Kann eine Mannschaft ein angesetztes Spiel aus stichhaltigen Gründen nicht durchführen, so hat sie unverzüglich nach Kenntnisnahme die Staffelleitung schriftlich mit Angabe des Grundes, eines Ausweichtermins und der schriftlichen Zustimmung der anderen betroffenen Mannschaft per Mail zu informieren.
Ist eine kurzfristige Spielverlegung (innerhalb 48 Stunden vor Spielbeginn) notwendig, so ist die betroffene Mannschaft und die Staffelleitung von der Spielverlegung ausgehenden Mannschaft telefonisch zu informieren.
- 5.5.2 Ist eine Spielverlegung zwingend notwendig, kann die Staffelleitung bei Nichteinigung der Mannschaften einen Ausweichtermin festlegen.
- 5.5.3 Spielverlegungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Staffelleitung möglich. Die Mannschaft, die eine kurzfristige Spielverlegung (innerhalb 48 Stunden vor Spielbeginn) verursacht, wird mit einem Bußgeld nach 9.13 KSO belegt. Spielverlegungen aufgrund von Hallenschließungen sind hiervon nicht betroffen.
- 5.5.4 Verlegte Spiele müssen spätestens bis zum vom Kreisspielwart festgelegten Termin durchgeführt werden.
- 5.6 Spielverlust
- 5.6.1 Auf Spielverlust mit der Wertung verloren (0 Punkte, 0:3 Sätze und 0:25 Punkte je Satz), muss u. a. gegen eine Mannschaft erkannt werden, wenn:
a) der Spielerpass einer eingesetzten Person keine Spielberechtigung enthält,
b) der Spielerpass einer eingesetzten Person keinen gültigen Staffelleitersichtvermerk enthält,
c) der Spielerpass einer eingesetzten Person einen Sichtvermerk einer höheren Spielklasse enthält,
d) eine eingesetzte Person nicht im Spielberichtsbogen eingetragen ist,
e) eine eingesetzte Person im aktuellen Spieljahr an Punktspielen außerhalb des Spielverkehrs der KSV teilgenommen hat (Ausnahmen siehe 6.2.3),
f) gegen eine eingesetzte Person eine Sperre vorliegt,
g) eine Mannschaft nicht oder nicht vollständig antritt.
- 5.6.2 Soweit obige Mängel dem Schiedsgericht bekannt sind, ist dieses aufgefordert, die betreffende Mannschaft vor Spielbeginn darauf hinzuweisen. Aus dem Fehlen dieses Hinweises leitet sich jedoch kein Rechtsanspruch ab.

- 5.6.3 Eine für den laufenden Satz oder das Spiel für unvollständig erklärte Mannschaft verliert den Satz und das Spiel. Der gegnerischen Mannschaft werden die zum Satz und Spielgewinn fehlenden Punkte und Sätze zuerkannt. Die unvollständige Mannschaft behält die bis dahin erzielten Punkte und Sätze.
- 5.7 Wiederholter Nichtantritt
Tritt eine Mannschaft in einer Saison zu drei Spielen nicht oder nicht vollständig an, so verliert sie ihre Spielberechtigung in ihrer Klasse. Die bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Spiele werden aus der Wertung genommen. Die Staffel spielt dann ohne diese Mannschaft die Saison zu Ende. Diese Mannschaft wird jedoch mit dem Verlust der Startgebühr 9.14 KSO sowie einer Strafe nach 9.12 KSO belegt.
- 5.8 Punkte und Platzierungen
- 5.8.1 Bei Punktspielen erhält der Sieger bei einem Sieg mit 3:0 oder 3:1 Sätzen drei Punkte, der Verlierer 0 Punkte. Bei einem 3:2 Sieg erhält der Sieger zwei Punkte, der Verlierer einen Punkt.
- 5.8.2 Über die Rangfolge von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet in absteigender Priorität
- die Anzahl der Punkte,
 - die Anzahl gewonnener Spiele,
 - der Satzquotient, in dem die Anzahl gewonnener Sätze durch die Anzahl der verlorenen Sätze dividiert wird,
 - der Ballpunktquotient, in dem die Anzahl der gewonnenen Ballpunkte durch die Anzahl der verlorenen Ballpunkte dividiert wird,
 - der direkte Vergleich zwischen beiden Mannschaften
- 5.8.3 Ergibt sich nach Anwendung 5.8.1 und 5.8.2 KSO weiterhin Gleichstand, so ist zwischen diesen Mannschaften ein Ausscheidungsspiel über die Platzierung auszutragen.

6 Spielberechtigung

6.1 Zulassung und Spielgenehmigungen

- 6.1.1 Zur Teilnahme einer Mannschaft am Punktspielbetrieb bedarf es in jeder Saison einer Meldung. Die Meldetermine werden rechtzeitig den Vereinen durch die KSK/KSV mitgeteilt. Der Meldebogen kann von der Homepage der KSV heruntergeladen werden. Er ist zum jeweiligen Meldetermin dem Kreisspielwart zuzusenden. Die Meldung ist nur gültig, wenn der Meldebogen vollständig ausgefüllt und zum Meldetermin der (Poststempel) dem Kreisspielwart zugegangen ist und die Zahlungen, der Startgebühr getätigt wurden (9.14 KSO).
- 6.1.2 Zum Pflichtspielbetrieb sind Spielgemeinschaften (SG) zugelassen, welche aus höchstens zwei Vereinen bestehen, die beide Mitglied im KSV sind und ebenfalls ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Spieljahr entrichtet haben. Die SG werden nur unter folgenden Voraussetzungen für jeweils ein Spieljahr zugelassen.
- a) Jeder Verein muss mindestens 3 Spielberechtigte stellen.
 - b) Die SG ist von dem Verein, dessen Leistungsklassenzugehörigkeit die SG übernimmt, bis zum Meldetermin für das folgende Jahr zu beantragen.

c) Dem Antrag ist eine Kopie der Vereinbarung zur Bildung einer SG zwischen den Vereinen beizufügen, in der zumindest folgende Punkte zu regeln sind

- Übernahme sämtlicher finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem KSV sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung der SG
- Bestimmung des Vereins, der die Pflichten bei der Organisation des Spielverkehrs übernimmt.
- welche Leistungsklassenzugehörigkeit der Vereine betroffen sind und welchem Verein die erreichten Leistungsklasse nach Auflösung der SG zufällt.

6.1.3 Zum Pflichtspielbetrieb sind nur Mannschaften von Vereinen, Sportgemeinschaften und Sportgruppen zugelassen, die Mitglied der KSV sind, den Mitgliedsbeitrag und die Startgebühr entsprechend 9 KSO für das laufende Spieljahr gezahlt haben.

6.1.4 Spielt ein Verein mit mehreren Mannschaften in einer Spielkategorie, so sind die Mannschaften von der höchsten bis zur niedrigsten durchnummerieren. Hat ein Verein Mannschaften im Spielbetrieb auf Bundes- oder Landesebene ist vereinsintern fortlaufend zu nummerieren. Durch Sichtvermerke in den Spielausweisen sind die Spieler eines Vereins eindeutig einer Mannschaft zuzuordnen. Für die Anwendung der Regeln zum Höherspielen zwischen diesen Mannschaften innerhalb einer Spielklasse gilt die Mannschaft mit der höheren Nummer als tiefere Mannschaft unabhängig von der Platzierung. Für einen Spielerwechsel zwischen diesen tieferen und höheren Mannschaften gilt sinngemäß 6.4 KSO analog einem Spielerwechsel zwischen einer tieferen und höheren Spielklasse.

6.1.5 Im Rahmen der Meldung einer Mannschaft kann auch die Zuordnung zu einer Staffel beantragt werden.

6.2 Mannschaften und Spielende

6.2.1 Alle gemeldeten Spielenden einer Mannschaft müssen grundsätzlich Mitglied des meldenden Vereins sein. Ausnahmen sind nur nach 6.2.2 KSO gültig.

6.2.2 Eine spielende Person kann nicht gleichzeitig Mitglied in zwei Mannschaften der gleichen Kategorie (Frauen, Männer, Mixed) sein. Eine Spielerin kann jedoch gleichzeitig Mitglied in einer Frauen-, Männer- und Mixedmannschaft sein, ein Spieler kann gleichzeitig Mitglied in einer Männer- und Mixedmannschaft sein. Hat der Verein in einer Spielkategorie keine Mannschaft gemeldet, so kann die Person in einem anderen Verein in dieser Spielkategorie gemeldet werden.

6.2.3 Spielende, die in der Saison in einem Punktspielbetrieb auf Bundes- oder Landesebene eingebunden waren und mit Lizenz des BVV oder des DVV mehr als ein Spiel gespielt haben, sind bis Saisonende in der KSV nicht spielberechtigt.

Ausnahmen sind:

- Seniorenmeisterschaften/Frauen im Mixed bis Landesklasse.
- Frauen im Männerbereich bis Landesliga (maximal 2 Spielerinnen der Landesebene auf dem Spielfeld)
- Jugendliche, die zum Beginn des Spieljahres noch nicht 18 Jahre alt sind

6.3 Spielberechtigung/Sichtvermerk

- 6.3.1 Alle Spielende, die an Punktspielen entsprechend 4.1. KSO teilnehmen, bedürfen eines Spielerpasses mit eingetragener Spielberechtigung und Sichtvermerk durch die Passstelle und der Staffelleitungen.
- 6.3.2 Im Spielbetrieb der KSV ist der Spielerpass der KSV und Lizenzen des BVV gültig. Der KSV-Spielerpass ist bei der Passstelle gegen eine Gebühr erhältlich (siehe Anhang V).
- 6.3.3 Die Spielberechtigung kann durch Zusendung eines vollständig ausgefüllten Spielerpasses bei der Passstelle beantragt werden.
- 6.3.4 Der Sichtvermerk wird von der zuständigen Staffelleitung oder einem vom Kreis-spielwart beauftragten Vertreter in den Spielerpass eingetragen. Der Sichtvermerk enthält die eindeutige Zuordnung des Spielenden zu einer Mannschaft und einer Staffel (Bearbeitungsfristen beachten).
- 6.3.5 Für jede Mannschaft sind mindestens 8 Spielende bis spätestens 2 Wochen vor dem ersten Spieltag der zuständigen Staffelleitung auf der Spielerliste zu melden. Die auf der Homepage zu findende Spielerliste ist zu verwenden. Gleichzeitig sind für diese Spieler die Spielerpässe der Staffelleitung zuzustellen, der die Sichtvermerke für die Staffel einträgt.
- 6.3.6 Spielberechtigungen und Sichtvermerke für weitere Spielende können während der ganzen Saison beantragt werden.
- 6.3.7 Sämtlichen Anträgen auf Spielberechtigung und auf Erteilung des Sichtvermerkes muss ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt werden.
- 6.3.8 Spielende müssen grundsätzlich 14 Jahre alt sein. Spielende unter 14 Jahren haben die Erlaubnis der Eltern und ein ärztliches Attest, das die gesundheitliche Unbedenklichkeit der Teilnahme am Punktspielbetrieb im Erwachsenenbereich bestätigt der Staffelleitung zur Einsicht, vorzulegen (Anhang VI).

6.4 Spielereinsatz/Festspielen/Wechsel der Mannschaft

- 6.4.1 Eine Person mit einem Sichtvermerk für eine höhere Spielklasse darf in keiner tieferen Spielklasse eingesetzt werden.
- 6.4.2 Nimmt ein Spieler mit einem Sichtvermerk für eine tiefere Spielklasse an einem Spiel einer Mannschaft des gleichen Vereins in einer höheren Spielklasse teil, so muss der Schiedsrichter darüber einen Vermerk in den Spielerpass und den Spielberichtsbogen eintragen. Wird er ein zweites Mal eingesetzt, so hat sich der Spieler in der höheren Spielklasse festgespielt und kann nicht mehr in der tieferen Spielklasse eingesetzt werden. Für weitere Einsätze in der höheren Spielklasse ist ein Sichtvermerk der zuständigen Staffelleitung zu beantragen.
- 6.4.3 Ist ein Spieler mit Sichtvermerk für eine Spielklasse drei Monate nicht eingesetzt worden, ist dem schriftlichen Antrag des Vereins dieses Spielers auf Löschung des Sichtvermerkes durch die Staffelleitung sofort nachzukommen, soweit die betreffende Mannschaft weiter mit mindestens 8 Spielern registriert bleibt. Dieser Spieler ist, nachdem der entsprechende Sichtvermerk vorliegt für eine andere Mannschaft des gleichen Vereins spielberechtigt.

- 6.4.4 Bei Mixedmannschaften müssen immer mindestens 2 andersgeschlechtliche Spielende auf dem Feld spielen. Der Einsatz einer oder mehrerer Libera oder Libero wird dabei nicht mitgezählt.
- 6.5 Vereinswechsel
Eine Person, die während der Saison ihren Verein wechseln will, hat nach der schriftlichen Freigabe durch den bisherigen Verein drei Monate Sperrfrist einzuhalten, bevor er die Spielberechtigung für den neuen Verein beantragen darf.
- 6.6 Spielrechtswechsel
Eine Mannschaft kann ihr Spielrecht an eine andere Mannschaft übertragen, wenn mindestens 6 in der abgelaufenen Saison eingesetzte Personen der abgebenden Mannschaft in der neuen Mannschaft weiterspielen. Dies ist per Mannschaftsliste mit der Anmeldung zur neuen Saison nachzuweisen. In diesem Fall behält die aufnehmende Mannschaft den Rankingplatz unabhängig von der konkreten Mannschaftsbezeichnung. Bei Neuanschaffung einer Mannschaft im Landesspielbetrieb kann entsprechend bei Verbleib von mindestens sechs Spielern das Spielrecht in der entsprechenden Kreisklasse erhalten bleiben.

7 Entscheidungen und Verstöße im Spielverkehr

- 7.1 Verstöße im Rahmen eines Spieles werden vom Schiedsrichter festgestellt und im Spielberichtsbogen eingetragen. Die Staffelleitung trifft zu diesen Verstößen und zu Verstößen, die er selbst feststellt, eine Entscheidung.
- 7.2 Geldstrafen
Verstöße, die mit einer Geldstrafe belegt sind, werden von der Staffelleitung bzw. Kreisspielwart, bei verspäteter Meldung der Spielergebnisse auch vom Webmaster, in Form eines Strafbescheides geahndet.
- 7.2.1 Die im Strafbescheid bestimmte Geldstrafe muss spätestens drei Wochen nach Versendung des Strafbescheides auf das Konto der Kreisspielvereinigung eingegangen sein. Das gilt auch, wenn gegen den Strafbescheid Protest eingelegt wird (siehe Impressum).
- 7.2.2 Geldstrafen werden bei nicht fristgemäßer Zahlung unter Verdopplung des Betrages mit erneuter Fristsetzung von drei Wochen angemahnt.
- 7.2.3 Kommt eine Mannschaft auch dieser Zahlungsverpflichtung nicht nach, werden alle Spiele der Mannschaft mit 0 Punkten, 0:3 Sätzen, 0:25 Punkten je Satz als verloren gewertet, die zwischen dem Ablauf der ersten Zahlungsfrist und Eingang der Zahlung stattfinden bzw. stattfinden müssen.
- 7.3 Spielsperren von Spielern/Trainern
- 7.3.1 Wird ein Spieler/Trainer im Rahmen eines Punktspieles disqualifiziert, ist der Grund für die Disqualifikation des Spielers/Trainers auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.
- 7.3.2 Die KSK bestimmt nach der Disqualifikation des Spielers/Trainers nach Anhörung der Beteiligten das Strafmaß. Als Orientierung für das Strafmaß dient der § 17.3 der Bundesspielordnung (BSO). Der Kreisspielwart informiert den Mannschaftsverantwortlichen schriftlich über das Strafmaß.
- 7.4 Wirksamkeit von Entscheidungen, Geldstrafen und Spielsperren

- 7.4.1 Entscheidungen, Geldstrafen und Spielsperren sind mit einer Rechtsmittelbelehrung nach 8.1 bis 8.4 KSO, bei Geldstrafen zusätzlich nach 7.2.1 bis 7.2.3 KSO zu versehen.
- 7.4.2 Die Rechtsmittelbelehrung ist Voraussetzung für die Wirksamkeit.
- 7.5 Fehler beim Ausfüllen des Spielberichts bogens führen nur dann zur Änderung der Wertung des Spieles, wenn durch Nachfrage bei den beteiligten Mannschaften, durch die Staffelleitung klar wird, dass es tatsächlich zum Vorteil der Mannschaft war. Ansonsten gilt 9.11 KSO.

8 Proteste

- 8.1 Gegen Entscheidungen im Spielverkehr, Ansetzungen oder Wertung von Punktspielen, sowie gegen Strafen und Sperren kann Rechtsmittel (Protest) eingelegt werden.
- 8.2 Einreichung von Protesten
Proteste dürfen nur von Beteiligten bzw. von einer durch die Entscheidung direkt betroffenen Mannschaft innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis, der dem Protest zu Grunde liegenden Tatsache schriftlich und unter Hinzufügung der Beweismittel bei der Berufungsinstanz nach 8.4 KSO eingereicht werden.
- 8.2.1 Sofern ein Protest im Spielberichtsbogen hätte vermerkt werden können, aber nicht vermerkt wurde, kann er nachträglich nur erhoben werden, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder der Antrag auf Eintragung vom Schiedsgericht abgewiesen wurde.
- 8.2.2 Ein Protest wird nur bearbeitet, wenn innerhalb der 14 Tage Frist nach 8.2 KSO auf dem Konto der KSV die Protestgebühr 9.18 KSO eingegangen ist. Eine Kopie der Einzahlung/Überweisung ist dem Protest beizufügen. Die Protestgebühr wird bei erfolgreichem Protest bei Angabe eines Überweisungskontos zurückgezahlt. Proteste haben keine aufschiebende Wirkung.
- 8.3 Berufungsinstanzen sind:
- gegen Entscheidungen der Schiedsrichter der Staffel- oder Turnierleiter,
- gegen Entscheidungen der Staffel- oder Turnierleiter die KSK,
- gegen Entscheidungen der KSK die Beschwerdekommision.
- 8.4 Die Berufungsinstanzen sind verpflichtet i.d.R. 14 Tage nach Eingang des Protestes allen Beteiligten die Entscheidung schriftlich zu begründen. Bei Protestverhandlungen mit Vorladung von Beteiligten, wird der Protesteinreicher, wenn er die Verhandlung verliert, zusätzlich mit einer pauschalen Bearbeitungsgebühr in Höhe von 80 € belegt.

9 Geldstrafen, Bearbeitungsgebühren im Pflichtspielverkehr auf Kreisebene (Bußgeldkatalog)

- 9.1 Nichtantreten beim Punktspiel 50,00 €
- 9.2 Nichtantreten am letzten Spieltag der Saison 100,00 €
- 9.3 Zurückziehen einer Mannschaft nach Abgabe des Meldebogens 20,00 €
- 9.4 Zurückziehen einer Mannschaft nach Abgabe des Meldebogens (01.09.) 50,00 €
- 9.5 Überschreiten des Meldetermins (Spielberichtsbogen) 10,00 €
- 9.6 Überschreiten des Meldetermins an den Webmaster, Staffelleiter und dem Kreisspielwart 10,00 €
- 9.7 Antreten ohne Spielerpass, je Pass 5,00 €, maximal jedoch 20,00 €
- 9.8 Nicht regelgerechte Spielkleidung, je Person 5,00 €
- 9.9 Nicht regelgerechte Spielanlage, je Mangel 5,00 €
- 9.10 Einsatz eines nichtberechtigten Spielers 35,00 €
- 9.11 Wiederholtes unvorschriftsmäßiges Ausfüllen des Spielberichts bogens 10,00 €
- 9.12 Nichtantreten bei drei Punktspielen in einer Saison 50,00 €
- 9.13 Verursacher einer kurzfristigen (innerhalb 48 Stunden vor Spielbeginn) Verschiebung eines Punktspiels 30,00 €
- 9.14 Startgebühr je Mannschaft im Spielbetrieb 25,00 €
- 9.15 Mitgliedsbeitrag je gemeldete Mannschaft 10,00 € (bei Mannschaften, die nicht Mitglied des KSB sind, muss ein zusätzlicher Beitrag in Höhe der aktuellen Beiträge für den KSB und LSB von z.Z. 10,50 € pro Person entrichtet werden)
- 9.16 Fehlendes Briefporto: normaler Brief und großer Brief ohne aktuelles Porto entsteht eine Bearbeitungsgebühr in Höhe des aktuellen Portos + 2 €.
- 9.17 Unvollständiges Schiedsgericht 10,00 €
- 9.18 Protestgebühr 50 €

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Sollte in dieser KSO ein Sachverhalt nicht geregelt sein, so ist diese Kreisspielordnung sinngemäß anzuwenden. Ist auch eine sinngemäße Anwendung nicht möglich, sind die Regelungen der LSO des Brandenburgischen Volleyballverbandes anzuwenden. Ist auch dies nicht möglich, entscheidet die Kreisspielkommission im Sinne eines fairen sportlichen Wettbewerbs.
- 10.2 Änderungen der KSO werden von der KSK vorgeschlagen und vom Vorstand der KSV beschlossen. Sie treten erst nach Veröffentlichung in Kraft.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung der Kreisspielvereinigung Oranienburg e.V. kann eine Änderung der KSO beschließen, wobei folgende Teilnehmer der Mitgliederversammlung ein einfaches Stimmrecht besitzen: Vertreter der Mannschaften, Mitglieder der Kreisspielkommission und Mitglieder des Vorstandes.
- 10.4 Die KSO 2024 wurde vom Vorstand beschlossen. Sie tritt nach der Veröffentlichung ab dem 01.07.2024 in Kraft.

Wandlitz, 02. April 2024

gez. Ahlers
Vorsitzender

gez. Hoffmann-Mothes
Kassenwartin

Anhang I Modalitäten zu den internationalen Spielregeln

Für die KSV gelten für alle Punktspiele die Internationalen Spielregeln Volleyball in der aktuell gültigen Fassung mit den nachfolgenden einschränkenden Festlegungen.

- 1) Bezüglich der Spielanlage werden folgende Mindestanforderungen festgelegt:
 - Netzhöhe Frauen/Männer entsprechend den Internationalen Spielregeln; Netzhöhe Mixed 2,35 m.
 - Spielfähige Netzanlage mit Antennen
 - Die Pfosten müssen nicht abgepolstert sein, dürfen aber nicht mit Seilen am Boden verankert werden.
 - Beispielbarer Hallenboden: Die Eignung der Netzanlage, des Hallenbodens und der Spielfläche wird vom 1. Schiedsrichter in der Regel in Übereinstimmung mit den Mannschaftskapitänen festgestellt.
 - Die KSK hat das Recht, eine Spielstätte generell als „für den Spielbetrieb nicht geeignet“ einzustufen und für den Spielbetrieb nicht zuzulassen.
 - Als Spielball ist ein Ball mit DVV-Prüfzeichen 1 zu verwenden. Die Entscheidung dazu trifft der 1. Schiedsrichter.
 - Ist keine Aufwärmfläche vorhanden, dann dürfen sich die Spieler in der Hallenecke ihrer Mannschaftsbank ohne Bälle aufwärmen.
 - Die Mannschaftsbank kann auch von Zuschauern genutzt werden.
 - Summer als akustisches Signal werden nicht verwendet.
- 2) Bezüglich der Spielkleidung werden folgende Mindestanforderungen getroffen:
 - Einheitliche Trikots, welche auf der Vor- oder der Rückseite durchnummeriert sind. Der Libero/Libero trägt ein mit einer Nummer versehenes deutlich andersfarbiges Trikot. Als Nummern sind die Zahlen 1 bis 99 möglich. Der Mannschaftskapitän braucht auf dem Trikot nicht gesondert gekennzeichnet zu sein.
 - Dem Spieler ist es freigestellt, ob er in kurzer oder langer Hose spielen möchte.
 - Das Tragen geeigneter Hallenschuhe entsprechend der jeweiligen Hallenordnung ist Pflicht.
 - Das Tragen von Schmuck ist nicht gestattet, sofern dies eine potenzielle Verletzungsgefahr darstellt. Das Lutschen/Kauen von Bonbons/Kaugummis usw. auf dem Spielfeld ist aufgrund von Verletzungsgefahr verboten. Die Spieler dürfen auf ihr eigenes Risiko Brillen oder Linsen tragen.
- 3) Schiedsgericht/Spielberichtsbogen/Mannschaft/Anträge
 - Das Schiedsgericht für ein Spiel muss mindestens aus dem 1. Schiedsrichter und dem Schreiber bestehen. Der 2. Schiedsrichter darf nach jedem Satz ausgetauscht werden. Die Gast-Mannschaft hat das Recht, den 2. Schiedsrichter zu stellen, wenn die Heim-Mannschaft keinen 2. Schiedsrichter stellt. Die Wahrnehmung des Rechtes zur Stellung des 2. Schiedsrichters kann vor Beginn eines jeden Satzes erfolgen. Falls kein 2. Schiedsrichter gestellt wird, übernimmt der erste Schiedsrichter dessen Aufgaben.
 - Genutzt wird der Spielberichtsbogen der KSV in der aktuell gültigen Fassung, siehe Anhang IV.
 - Aufstellungsblätter brauchen nicht verwendet werden.
 - Sanktionen können auch ohne Zeigen der Gelben bzw. Roten Karte ausgesprochen werden.
 - Eine Mannschaft besteht aus höchstens vierzehn Spielern (Spielerliste). Zwei Spieler der Spielerliste können zum Libero/Libero benannt werden.
 - Der Trainer und der Spielerkapitän können Auszeiten und Wechsel durch Handzeichen beantragen. Beim Wechsel von mehreren Spielern ist dies anzuzeigen. Der 2. Schiedsrichter pfeift dann und bestätigt damit den Antrag. Das Betreten der Wechselzone durch den Wechselspieler ohne vorheriges Handzeichen ist kein Antrag auf Wechsel.

Anhang II Staffeleinteilungen

Die Zuordnung der gemeldeten Mannschaften zu den Spielklassen erfolgt nach dem Ranking der abgelaufenen Saison. Zur Erstellung des Rankings ist bei mehreren Staffeln einer Spielkategorie zwischen dem Vorletzten der oberen Staffel und dem Zweiten der unteren Staffel ein Relegationsspiel durchzuführen. Heimrecht hat der Zweitplatzierte der unteren Staffel. Das Schiedsgericht wird durch den Kreisspielwart bestimmt.

Verzichtet der Zweite der unteren Staffel auf sein Relegationsrecht, so wird Selbiges dem Drittplatzierten der unteren Staffel eingeräumt.

Verzichtet der Erste der unteren Staffel auf sein Aufstiegsrecht, so erhält der Zweitplatzierte dieses Aufstiegsrecht und der Dritte automatisch das Recht auf Relegation gegen den Vorletzten der oberen Staffel. Verzichtet zusätzlich auch der Zweite auf sein Aufstiegsrecht, so wird zwischen dem Dritten der unteren Staffel und dem Letzten der oberen Staffel ein Relegationsspiel mit Heimrecht Dritter der unteren Staffel ausgetragen.

Die Aufstellung des Rankings geschieht folgendermaßen:

- Mannschaften der höheren Staffel entsprechend ihrer Platzierung bis auf den Letzten und Vorletzten
- Staffelsieger der unteren Staffel
- Sieger des Relegationsspiels
- Verlierer des Relegationsspiels
- Letzter der höheren Staffel
- Mannschaften der unteren Staffel entsprechend ihrer Platzierung

Mannschaften, die aus Spielklassen des BVV abgestiegen sind bzw. dort abgemeldet haben, werden im Ranking ganz oben, andere Neuanmeldungen ganz unten eingeordnet.

Meldet sich eine Mannschaft mit vollständigen Namen (einschließlich Nummer) in der Landesklasse oder höher an, so verliert diese ihren Rankingplatz und kann diesen auch nicht an eine andere Mannschaft übertragen. Alle anderen Mannschaften rücken im Ranking auf.

Ausnahmen zur Staffeleinteilung und vom Ranking abweichende Zuordnungen zu den Staffeln sind nur in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss der KSK möglich.

Die Einteilung der Staffeln sowie der Spielmodus richten sich nach den jeweiligen Anmeldezahlen für die Saison. Die Staffeleinteilung sollte wie folgt vorgenommen werden:

Anzahl der gemeldeten Mannschaften	1. Kreisklasse	2. Kreisklasse	3. Kreisklasse
bis 13	alle		
14	8	6	
15	8	7	
16	8	8	
17	8	9	
18	8	10	
19	8	11	
20	8	12	
21	8	7	6
22	8	7	7
23	8	8	7
24	8	8	8
25	8	8	9
26	8	8	10
27	8	10	9
28	8	10	10
29	8	10	11
30	8	10	12
31	8	8	8
32	8	8	8
33	8	8	8
34	8	8	8
35	8	8	10
36	8	8	10
37	8	8	10
38	8	8	10
39	8	10	10
40	8	10	10

Bis acht Mannschaften je Staffel sollte immer eine komplette Hin- und Rückrunde, ab neun Mannschaften eine komplette Hin- und geteilte Rückrunde ausgespielt werden.

Anhang III Hinweise zum Ausfüllen des Spielberichts Bogens

Vor dem Spiel auszufüllen:

Schreiber: Ort, Datum, Spiel-Nr., Klasse, Beginn, Namen der Mannschaften (mit Zählnummer)

Mannschaften: Spieler (einschließlich Liberos) mit Spielerpassnummer und Rückennummer (1 bis 99). Soll ein Spieler als Libero eingesetzt werden, ist dieser Spieler zusätzlich in das entsprechende Libero-Feld einzutragen. Der/die Trainer/in ist in das entsprechende Feld einzutragen. Die Nummer des Mannschaftskapitäns ist einzukreisen.

Schreiber: Prüft die Übereinstimmung der Spieler mit den Rückennummern und die Spielerpässe. Der Kapitän/Trainer kann zusätzlich die Spielerpässe der anderen Mannschaft prüfen. Eingesetzte Spieler werden im Protokoll abgehakt.

Während des Spiels auszufüllen (Schreiber):

Beginn eines Satzes: Nummern der Startaufstellungen (ohne Libero), zuerst wird die aufschlagende Mannschaft eingetragen

Während des Satzes: Punktestand bei entsprechenden Zahlen abstreichen.

Bei Spielerwechseln ist die Rückennummer des eingewechselten Spielers unter die Rückennummer des ausgewechselten Spielers einzutragen. Bei Rückwechslung ist die Nummer des ausgewechselten Spielers zu umkreisen.

Bei Auszeiten ist der Punktestand in das entsprechend Feld einzutragen.

(Punkte der Heim-Mannschaft: Punkte der Gast-Mannschaft)

Unter Bemerkungen sind Sanktionen (Gelbe und Rote Karten) mit Mannschaft, Nummer und Spielstand, Verletzungen und sonstige Vorkommnisse einzutragen.

Ende des Satzes: Den Satzestand in die rechte Spalte einzutragen.
(Punkte der Heim-Mannschaft: Punkte der Gast-Mannschaft)

Nach dem Spiel auszufüllen:

Schreiber: Ende, Ergebnis und Sieger des Spiels, Eingesetzte Spieler (Häkchen hinter Spieler) Einsatz des Liberos (ja/nein), Bemerkungen, wenn dies von einem Kapitän im Spiel angezeigt wurde, Bemerkungen des Schiedsgerichtes (z.B. Höherspielen)

Mannschaften: Unterschriften der Mannschaftskapitäne

Schiedsgericht: Unterschriften, Name des ersten Schiedsrichters in Blockschrift

Das Protokoll ist vollständig und sauber auszufüllen.

Anhang V Spielerpassordnung

- 1 Alle Spieler, die an Pflichtspielen teilnehmen, müssen sich vor Spielbeginn durch einen gültigen Spielerpass ausweisen. Dies gilt nur für den Spielbetrieb im Erwachsenenbereich und der Jugendliga.
- 2 KSV-Spielerpass (Farbe = weiß)
Der KSV-Spielerpass ist ausschließlich im Spielbetrieb der Kreisspielvereinigung (KSV) gültig und für den Erwachsenenbereich und der Jugendliga im allgemeinen Spielbetrieb (Aktive) zugelassen.
- 3 Für jeden Spieler darf zum Nachweis seiner Spielberechtigung nur ein gültiger Spielerpass beantragt und ausgestellt werden.
- 4 Alle folgenden Regelungen beziehen sich auf den Spielerpass der KSV. Für Lizenzen des BVV/DVV gelten die Regelungen des jeweiligen Landesverbandes.
- 5 Bestellungen, Eintragungen
 - 5.1 Spielerpässe der KSV können nur bei der Kreisspielvereinigung beim Verantwortlichen für Spielerpässe (Passstelle siehe Website KSV unter Kontakte) gegen Vorlage der Einzahlungskopie für eine Pass-Dienstleistungspauschale in Höhe von 1,00 € je Pass zuzüglich aktuellen Portos für den Versand bezogen werden (Bankverbindung siehe Impressum).
 - 5.2 Der Spielerpass muss vollständig und deutlich lesbar ausgefüllt werden.
 - 5.2.1 Es dürfen nur die Eintragungen vorgenommen werden, die im Spielerpass gefordert sind. Die Eintragungen müssen an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen, damit Platz für weitere Eintragungen bleibt. Eintragungen sind dokumentenecht und in Druckschrift vorzunehmen. Für die Richtigkeit der Eintragungen ist der Verein verantwortlich.
 - 5.2.2 Bei vorsätzlicher Falscheintragung durch den Verein oder den Spieler kann die KSV den Verein mit einer Geldstrafe bis zu 100,00 € bestrafen und/oder den Spieler bis zu 6 Monaten sperren. Zugleich ist die Ungültigkeit des Spielerpasses festzustellen. Die Spiele sind gemäß KSO zu werten.
 - 5.2.3 Jeder Verein erhält von der Passstelle eine Nummer. Spielgemeinschaften werden im Wettkampfbetrieb als eigenständiger Verein angesehen und erhalten genauso eine eindeutige Nummer. Diese ist in jedem Spielerpass einzutragen.
 - 5.2.4 Das Passbild darf nur eingeklebt werden. Bereits abgestempelte Passbilder dürfen nicht verwendet werden. Bei Pass-Neubearbeitung darf das Passbild höchstens ein Jahr alt sein.
 - 5.2.5 Zur Gültigkeitserklärung durch die Passstelle muss der Pass vom Spieler an den vorgesehenen Stellen unterschrieben sein.
 - 5.3 Vereinswechsel, Namensänderung, Unleserlichkeit und Verlust
 - 5.3.1 Bei Vereinswechsel wird der alte Spielerpass ungültig, auch wenn seine Gültigkeitsdauer für den bisherigen Verein noch nicht abgelaufen ist.
 - 5.3.2 Ändert sich der Name eines Spielers, so ist der neue Name unter Änderungen mit Datum und Unterschrift vom Spieler einzutragen. Die Passstelle ist über diese Änderung zu informieren. Der Pass behält seine Gültigkeit bei.
 - 5.3.3 Ist ein Spielerpass teilweise oder ganz unleserlich geworden, ist unverzüglich ein neuer Spielerpass zu beantragen und der alte Pass ist in der Passstelle vorzulegen.
 - 5.4 Bei Vereinswechsel eines Spielers, bestätigt der alte Verein die Freigabe durch den Stempel und die rechtsverbindliche Unterschrift. Das Freigabedatum ist für die Erteilung einer neuen Spielberechtigung maßgebend. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird auf einem neuen Spielerpass erteilt.

- 5.5 Bei Verlust eines Spielerpasses müssen vom Spieler und vom Verein eine schriftliche Erklärung bei der Neubeantragung der Spielberechtigung mit eingereicht werden.
- 5.5.1 Sollte sich nach Neuausstellung des Passes der verloren gegangene Pass wieder einfänden, so ist dieser der Passstelle unverzüglich einzureichen, die ihn ungültig macht.
- 5.5.2 Wird vorsätzlich ein zweiter Spielerpass bei der Passstelle beantragt, ohne dass der erste Pass verloren oder von der Passstelle des Verbandes, in dem der Spieler zuletzt gespielt hat, für ungültig erklärt wurde, so wird der Spieler von der zuständigen Stelle der KSV für ein halbes Jahr gesperrt, sonstige Schuldige (z.B. der Verein), können mit einer Geldstrafe von bis zu 100,00 € belegt werden.
- 5.5.3 Nach missbräuchlicher Verwendung eines Spielerpasses wird der Spieler mit einer Sperre bis zu einem Jahr und /oder der Verein mit einer Geldstrafe von bis zu 100,00 € vom KSV bestraft.
- 5.5.4 Wurde von der Passstelle oder einer Staffelleitung ein Sichtvermerk unter Verstoß gegen Bestimmungen der KSO erteilt, ist der Spielerpass vom Kreisspielwart für ungültig zu erklären und einzuziehen.

6 Spielberechtigung

- 6.1 Die Spielberechtigung eines Spielers für einen bestimmten Verein wird mittels Gültigkeitsstempelung und Abzeichnung des Passes durch die Passstelle erteilt (Passstellenvermerk).
- 6.2 Die Spielberechtigung ist vom Verein bei der Passstelle zu beantragen. Dabei muss ein genügend frankierter und vollständig adressierter Briefumschlag für die Rücksendung beigelegt werden. Falls bisher ein Pass existiert hat, ist der abgelaufene oder für ungültig zu erklärende Pass bei Neubeantragung mit einzureichen.
- 6.2.1 Die Passstelle erteilt die Spielberechtigung bei Neuausfertigung von Pässen erst nach vorheriger Kontrolle, dass kein gültiger Pass für den betreffenden Spieler besteht bzw. dass der bislang gültige gleichzeitig ungültig gemacht wird. Sie versieht das Passbild mit einem Stempel und trägt die Gültigkeitsdauer des Passes ein.
- 6.2.2 Die Passstelle erteilt die Spielberechtigung für den neuen Verein, aber nicht für eine spezielle Mannschaft, im Anschluss an einen ordnungsgemäßen Vereinswechsel unter Beachtung von 5.2.3 dieses Anhangs. Die Spielberechtigung für eine spezielle Mannschaft obliegt der Staffelleitung. (eine Bearbeitungszeit von ca. 2 Wochen sollte hier berücksichtigt werden).

7 Begrenzung der Passgültigkeit

- 7.1 Die Gültigkeitsdauer des Spielerpasses ist auf 5 Spieljahre beschränkt (dies gilt auch wenn noch freie Eintragungsmöglichkeiten sind). Das laufende Spieljahr, in welches das Ausstellungsdatum fällt, wird als volles Spieljahr gerechnet.
- 7.2 Nach Ablauf der Gültigkeit ist ein neuer Spielerpass zu beantragen. Gleiches gilt bei einem Vereinswechsel. Die alten Spielerpässe müssen der Passstelle mit eingereicht werden, die sie ungültig macht. Eine Verlängerungsmöglichkeit besteht nicht.



Einverständniserklärung

für jugendliche Teilnehmer im Erwachsenenspielbetrieb

Verein: _____ Saison _____

Wir, die Erziehungsberechtigten, von

Name : _____

Vorname : _____

Geburtsstag : _____

geben unserer Einverständnis zur Teilnahme unseres Kindes am Punktspielbetrieb im Erwachsenenbereich des Kreises Oberhavel.

Uns ist bekannt, dass die Punktspiele zu den Trainingszeiten der teilnehmenden Mannschaften innerhalb der Schulwoche stattfinden. Das kann dazu führen, dass unser Kind von den Punktspielen möglicherweise nach 22 Uhr zurückkehrt.

Mit dieser Einverständniserklärung sichern wir die Teilnahme unseres Kindes auch zu diesen späten Zeiten zu.

Diese Erklärung gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Attest eines Arztes für die Dauer eines Spieljahres.

Ort, Datum

Stempel
des Vereins

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Bestätigung des Arztes / Attest:

Die Spielerin/der Spieler

Name : _____

Vorname : _____

Geburtsdatum : _____

ist sporttauglich.

Gegen ihren / seinen Einsatz im Volleyball-Pflichtspielbetrieb der Erwachsenen (allgemeiner Spielbetrieb und den damit verbundenen erhöhten körperlichen Anforderungen bestehen aus ärztlicher Sicht keine Bedenken.

Datum

Stempel/Unterschrift des Arztes

(Ebenso kann auch ein separat ausgestelltes, dementsprechende ärztliche Attest beigelegt werden)

Anhang VII

Durchführungsbestimmungen für den Spielverkehr der Jugendliga Oberhavel

Die Jugendliga ist eine neugeschaffene Staffel, die es den Jugendlichen ermöglichen soll, den Übergang vom Jugendspielbetrieb zum Spielbetrieb der Erwachsenen optimal zu gestalten.

Sie wird von der Kreisspielkommission betreut und organisiert. Die Staffelleitung ist gleichberechtigtes Mitglied der Kreisspielkommission.

In der Jugendliga wird nach den Regularien der Erwachsenen gespielt. Es gibt zusätzlich Sonderregeln, um Besonderheiten der Jugendlichen gerecht zu werden.

1. Spielberechtigt sind alle Mädchen die zu Beginn der Saison (1. Juli) noch nicht das 20igste Lebensjahr beendet haben. (Ausnahmen sind im Punkt 2 und 3 geregelt / KSO Pkt. 6.2.3.)
2. Auch Jungen dürfen in dieser Staffel mitspielen, diese dürfen aber nicht älter als U16 sein.
3. Es darf pro Mannschaft auf dem Spielfeld eine Spielerin als sogenannte Mentorin mitspielen die der Altersregelung aus (1.) nicht entspricht.
4. Bei der Auswertung der Saison wird der tatsächlich erreichte Platz gewertet. Die Mannschaften, welche mit Jungen im Team spielen, werden ganz normal gewertet I Ausnahme (6.) I.
5. Ein früherer Spielbeginn als 18.15 Uhr ist in dieser Staffel möglich, wenn sich die Mannschaften darauf geeinigt haben. Ist keine Einigung möglich ist der Spielbeginn 18.15 Uhr.
6. Es gibt eine Wildcardregelung für die Gewinnermannschaft. Diese kommt nicht bei Mannschaften mit eingesetzten Jungen zum Einsatz. Die Mannschaft kann in der Folgesaison einen Startplatz der höchsten Frauenklasse in Anspruch nehmen.
7. Die Jugendliga ersetzt nicht den Spielbetrieb der Jugend in ihren angestammten Altersklassen. Dieser Spielbetrieb wird vom Jugendwart der Kreisspielvereinigung Volleyball Oranienburg e.V. organisiert und betreut.

Die Regeln führen dazu, dass für die Jugendliga weder ein ärztliches Attest noch eine Elternerlaubnis beim Staffelleiter eingereicht werden muss.

(Beschluss der Kreisspielkommission vom 15. Juli 2021)